

MTD-Austria
 Frau Präsidentin Mag. Gabriele JAKSCH
 Grüngasse 9/20
 1050 Wien

**MTD-Akademien;
 Frage der nachträglichen Verleihung eines Bachelorgrades**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf Ihre Anfrage vom 31. Juli 2007 teilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Folgendes mit:

Das Diplom einer österreichischen Medizinisch-technischen Akademie weist den Abschluss der Ausbildung an einer postsekundären Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, nach. Die Zulassung zu dieser Ausbildung setzt grundsätzlich die Absolvierung einer Reifeprüfung voraus. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die bisherigen Ausbildungen an den Medizinisch-technischen Akademien werden schrittweise in Fachhochschul-Studiengänge übergeführt. Dies ändert nichts an der oben beschriebenen Bewertung; vor allem sind die Berufsrechte dieselben.

Die Diplome der Medizinisch-technischen Akademien besitzen – auch nach der Einrichtung entsprechender Fachhochschul-Studiengänge – in Österreich alle akademischen und berufsrechtlichen Wirkungen für den Bereich der betreffenden Berufssparte. Sie bestätigen insbesondere den Abschluss einer Ausbildung im Sinne der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, 89/48/EWG, bzw. ab spätestens 20. Oktober 2007 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

Geschäftszahl: BMWF-53.880/0019-I/11/2007
 Sachbearbeiter/in:
 Abteilung: I/11
 E-Mail:
 Telefon/Fax: (+43) 01/53120- / 53120-
 Ihr Zeichen: Anfrage vom 31.07.2007

In der internationalen akademischen Wertigkeit sind die Diplome der Medizinisch-technischen Akademien grundsätzlich als *Bachelor level* einzustufen. Dies bedeutet aber nicht, dass nachträglich ein Bachelorgrad verliehen würde. Weder das Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, noch das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, beide in der geltenden Fassung, sehen eine „Nachgraduierung“ vor. Im Hinblick darauf, dass die Berufsberechtigungen, die mit den bisherigen Diplomen verbunden sind, unverändert im vollen Umfang bestehen bleiben, entsteht den Absolventinnen und Absolventen kein Nachteil. Eine Änderung dieser Rechtslage ist daher nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen innerhalb Ihrer Zielgruppen bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 31. Juli 2007

Für den Bundesminister:

Dr. Heinz Kasparovsky

Elektronisch gefertigt